



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8474 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	13.03.2023
Gremium Verwaltungsausschuss 13.06.2023	Behandlungszweck/-art Vorberatung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Sondernutzungssatzung

Hier: Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

I. Beschlussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Sondernutzungssatzung und das dazugehörige Gebührenverzeichnis zu beschließen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Gemäß der zu beschließenden Satzung einschließlich Gebührenverzeichnis können künftig für verschiedene Sondernutzungen Gebühren eingenommen werden.

III. Sachverhalt

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) legt fest, dass für jede Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) eine Erlaubnis erforderlich ist (§ 16 Abs. 1 StrG). Die zuständige Straßenbaubehörde entscheidet hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuständige Erlaubnisbehörde für die Gemeindestraßen ist die Gemeinde Dettingen.

§ 19 Abs. 2 StrG ermächtigt die Gemeinden, die Sondernutzungsgebühren durch Satzung zu regeln.

Bedeutende Sondernutzungen sind das Plakatieren, Gerüst- und Kranstellungen, Baustelleneinrichtungen sowie das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern, Warenauslagen oder Werbeträgern. Mit Ausnahme der Baustelleneinrichtungen wurde auch

bisher vom Ordnungsamt eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis ausgestellt. Die Gebühr richtete sich aber nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Seit der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung am 20.10.2022 werden Sondernutzungen als allgemeine Verwaltungsgebühr mit 17,50 € je Zeiteinheit abgerechnet. Es handelte sich hierbei rechtlich gesehen um eine Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis aber nicht um eine Sondernutzungsgebühr für die eigentliche Inanspruchnahme.

Durch den Erlass einer Sondernutzungssatzung kann der Geltungsbereich genau festgelegt und die Gebührenhöhe für einzelne Sondernutzungen spezifiziert werden. Ebenso wird festgesetzt, dass auch Sondernutzungen ohne Erlaubnis, z.B. illegal abgestellte Fahrzeuge oder Altkleidersammelcontainer, gebührenpflichtig sind. Eine Gebühr für unerlaubte Sondernutzung kann mit der Verwaltungsgebührenordnung in der jetzigen Fassung nicht festgesetzt werden.

Bei den Plakatierungen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Gebührenhöhe und der Gebührenbefreiung (z. B. örtliche Vereine oder bei Wahlen). In § 3 (10) wurde hierzu geregelt, dass ortsansässige Vereine von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ausgenommen werden können.

Grundsätzlich sind keine bedeutenden Gebührenerhöhungen vorgesehen. Vielmehr soll eine verursacher- und zeitgenaue Festsetzung der Sondernutzungsgebühren erfolgen. Deshalb sollen nun auch Sondernutzungen durch Baustelleneinrichtungen festgesetzt werden.

Die Schadenshaftung nach § 9 dient als Sicherheit für die Gemeinde Dettingen, da diese Regelung die Haftung bezüglich der Verkehrssicherungspflicht und somit eventueller Schadensersatzansprüche auf die jeweiligen Erlaubnisnehmer überträgt. Anderenfalls wäre die Gemeinde Dettingen als Straßenbaulastträger in der Haftung, wenn durch die Sondernutzung Beschädigungen an den Straßen- und Gehwegflächen entstehen.

Die einzelnen Regelungen in der Satzung und auch die Gebühren im Gebührenverzeichnis stehen zur Vorberatung und können bei Bedarf angepasst werden.